



## Empfehlungen zum Sportbetrieb – ab dem 1. Juli 2020

Diese Verordnung ersetzt die bis 30. Juni 2020 geltenden Verordnungen Sportstätten, Sportwettkämpfe und Profi- und Spitzensport. D. h. Ihre Sportangebote müssen sich ab dem 1. Juli 2020 nur noch nach dieser neuen Verordnung richten.

- Grundsätzlich gilt weiterhin das Abstandsgebot von 1,5m. Heißt: Bei Sportarten, in denen die Einhaltung des Abstands von 1,5 m aufgrund des Trainingsinhalts möglich ist, ist der Abstand einzuhalten.
- Die bis 30. Juni 2020 geltenden qm-Vorgaben entfallen ab dem 1. Juli 2020.
- Sport- und Trainingsgruppen bis zu 20 Personen sind zulässig.
- Für Sportarten, bei denen man aufgrund des Trainingsinhalts das Abstandsgebot nicht oder nicht durchgehend einhalten kann, gilt:
  - Es können die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands durchgeführt werden.
  - In Sportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist (z. B. Ringen und Paartanz), sind in jedem Training oder in jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
- Umkleiden und Duschen dürfen wieder benutzt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe sind – auch im Breitensport – in allen Sportarten wieder zulässig.
- Untersagt sind
  - bis einschließlich 31. Juli Veranstaltungen mit über 100 Sportlerinnen und Sportlern und über 100 Zuschauerinnen und Zuschauern. Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer kann unter bestimmten Bedingungen auf 250 erhöht werden (siehe CoronaVO Sport § 4 Abs. 3)
  - vom 1. August bis einschließlich 31. Oktober 2020 Veranstaltungen mit insgesamt 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern (die zahlenmäßige Aufteilung zwischen Sportlerinnen und Sportlern und Zuschauerinnen und Zuschauern ist dem Veranstalter freigestellt).

### **Ganz wichtig:**

Die Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten sind weiterhin einzuhalten.

Die Mindestanforderungen für die Hygiene sind in § 4 der allgemeinen Corona-Verordnung geregelt.

## **Links**

[Aktuelle Verordnungen des Landes Baden-Württemberg](#)

[Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sport \(ab 01. Juli 2020\)](#)

[Aktuelle Informationen des Landessportverbandes Baden-Württemberg \(LSVBW\) zu Covid-19](#)

[Weitere Informationen zu Covid-19 auf der BBW-Homepage](#)